

6. Änderung der Satzung
über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die
öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des
Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode
(Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) und der §§ 78 und 79 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in Verbindung mit § 3 und § 16 der Verbandssatzung vom 03.11.2010 - jeweils in der derzeit gültigen Fassung - hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 11.11.2020 die folgende 6. Änderung der Satzung beschlossen.

Artikel 1

§ 1
Allgemeines

1. Der Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutz- bzw. Niederschlagswasser) eine rechtlich selbständige Anlage
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in zentralen Kläranlagen (Zentralkläranlagen) – Anlage 1,
 - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungals öffentliche Einrichtung.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlagen).

2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung kann sich der Verband Dritter bedienen.
3. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht nach Abstimmung mit den Mitgliedsgemeinden.

Artikel 2

§2 Begriffsbestimmungen

5. Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen enden im Bereich der Mitgliedsgemeinden
- a) Stadt Blankenburg OT Derenburg, Stadt Ilsenburg, Gemeinde Nordharz und Stadt Wernigerode (ausgenommen OT Schierke)
 - jeweils an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
 - b) Stadt Oberharz am Brocken und Stadt Wernigerode OT Schierke
 - bei der Schmutzwasserbeseitigung im Trennsystem hinter dem Revisionschacht auf dem zu entwässernden Grundstück
 - bei der Niederschlagswasserbeseitigung an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes
 - bei der Entsorgung im Mischsystem ebenfalls hinter dem Revisionschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.
- Ist die Anordnung eines Revisionschachtes auf dem Grundstück nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich (z.B. wegen durchgängiger Grenzbebauung), so kann eine Revisionsöffnung innerhalb von Gebäuden angelegt werden. In diesen Fällen endet die zentrale öffentliche Anlage hinter der Revisionsöffnung.
6. Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
- a) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und gemeinsamen Leitungen für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungs- und Revisionschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken;
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z.B. die Kläranlagen und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Verband bedient und zu deren Unterhaltung er beiträgt;
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist, sie zur Aufnahme der Abwässer dienen und sie vom Verband übernommen worden sind;
 - d) der „Rollende Kanal“ in den Fällen des § 1 Ziffer 1 a) gemäß Anlage 1.

Artikel 3

Die bisherige

Anlage 1 Zentrale Kläranlagen (Zentralkläranlagen) des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode

wird aktualisiert und entsprechend neu gefasst, siehe Anlage.

Artikel 4

§ 26 Inkrafttreten

Die 6. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Wernigerode/OT Silstedt, den 12. November 2020



Witte
Verbandsgeschäftsführer

**Anlage 1 Zentrale Kläranlagen (Zentralkläranlagen) des Wasser- und
Abwasserverbandes Holtemme-Bode**
Stand: 6.Änderung Abwasserbeseitigungssatzung

<u>Anlage</u>	<u>Standort</u>
Zentralkläranlage Silstedt	38855 Wernigerode OT Silstedt In den sauren Wiesen 1
Kläranlage Schmatzfeld	38855 Nordharz OT Schmatzfeld Am Butterberg
Zentralkläranlage Osterwieck betrieben durch den Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz	38835 Osterwieck Vor dem Schulzentor
Zentralkläranlage Rübeland	38889 Oberharz am Brocken OT Rübeland Märtensstraße 3b
Rollender Kanal	Der Verband betreibt die zentrale Schmutzwasserentsorgung als „Rollenden Kanal“ in Bereichen, in denen das Abwasserbeseitigungskonzept vom 19.12.2006 den zentralen Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage für Schmutzwasser bis zum 31.12.2016 vorsieht und dieser bislang aus vom Anschlussnehmer nicht zu vertretenden Gründen nicht betriebsfertig hergestellt werden konnte. Dieser „Rollende Kanal“ ist Bestandteil der rechtlich selbständigen Anlage nach § 1 Ziffer 1a), bis der Anschluss der betreffenden Grundstücke an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Verbandes betriebsfertig hergestellt und der Umschluss auf diese erfolgt ist.

Wernigerode/OT Silstedt, den 12. November 2020


Witte
Verbandsgeschäftsführer